

Hinweis für Sportschützinnen und Sportschützen



Bedürfnis und Bedürfniskontrolle lt. WaffG (2009) und WaffVwV (2011)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 3 des Waffengesetzes (WaffG) kann die zuständige Behörde jederzeit das Fortbestehen des Bedürfnisses zum Besitz von Schusswaffen prüfen.

Die Überprüfung erfolgt anlassbezogen, d.h. wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass der Waffenbesitzer kein Bedürfnis mehr hat (**sich nicht mehr am Schießsport beteiligt**).

Wird bei einer Überprüfung der Wegfall des Bedürfnisses festgestellt, kann dies zum Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse führen.

Das bedeutet für den Schießsport: Jede Person, die ihre Waffenerlaubnisse, egal ob vor vier oder vor zwanzig Jahren, mit der Begründung "sportliches Schießen" erhalten hat, muss auf Anfrage der Behörde den Nachweis führen können, dass der Schießsport noch immer ausgeübt wird. Der Zeitraum, für den der Nachweis geführt werden muss, umfasst in der Regel, die letzten 12 Monate.

Für Mitglieder eines Vereins, die einem anerkannten Schießsportverband angehören, genügt es, dass durch Bescheinigung des Vereins oder durch Vorlage eines Schießbuches bestätigt wird, dass der Sportschütze weiterhin schießsportlich aktiv und dem Verband als Mitglied gemeldet ist.

Anknüpfungspunkt für die Feststellung eines fortbestehenden Bedürfnisses ist damit eine gewisse Teilnahmehäufigkeit, die den Schluss zulässt, dass sich der Sportschütze aktiv am Schießsport beteiligt.

Es wird allen Betroffenen dringend empfohlen, sich mit einer erlaubnispflichtigen Sportwaffe schießsportlich zu betätigen, und ein Schießbuch zu führen, das den jeweiligen Schießtermin, die Waffe, die Schusszahl und die Unterschrift der Aufsichtsperson enthalten sollte.

Ohne Aktivität kann keine Bescheinigung durch den Verein ausgestellt werden.

Dies gilt auch für die Bescheinigung zum Nachweis des Bedürfnisses zur Verlängerung der Erlaubnis nach § 27 SprengG (Voderladerschützen u. Wiederlader)

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand